



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –
erweiterte Stufe 1
BP Nr. 85N "Gästehäuser Eischeid-Süd"
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**



August 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bebauungsplanes ausgelöst werden können	4
3.1	Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung	4
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums	7
3.3	Ermittlung der Vorhabenwirkungen	8
5.0	Literaturverzeichnis	16
6.0	Bilddokumentation	18

Anhang 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 1	20
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 3	22
Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten	24

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe 1 BP Nr. 85N "Gästehäuser Eischeid-Süd" der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid plant im Süden des Ortsteils Eischeid das Sondergebiet "Gästehäuser Eischeid-Süd". Das Sondergebiet stellt eine funktionale Ergänzung zur benachbarten Gaststätte dar und soll mit dazu beitragen, die Fremdenverkehrsfunktion in Eischeid-Süd auszubauen und zu stärken. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 3.301 m² und greift über die vorhandene Bebauung bzw. den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in den Außenbereich. Dabei umfasst das Plangebiet das Wohnhaus des Eigentümers, seine angrenzenden Gartenflächen und Nebenanlagen sowie die nordwestlich angrenzenden Grünlandflächen mäßiger Artendiversität.

Da für die Quadranten 01 und 03 des Messtischblattes 5110 das Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt ist, für die das Plangebiet auch essenzielle Strukturen aufweisen könnte (z.B. Schleiereule, Feldsperling, Mehlschwalbe) ist nicht auszuschließen, dass durch Umsetzung der Planung Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes verursacht werden können. Sollte dieser zu dem Schluss kommen, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des Vorhabens bzw. die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen sind, so ist die Artenschutzprüfung Stufe 1 so zu erweitern, dass die Wirkungen des Vorhabens für potenziell betroffene Arten analysiert und hieraus Planungsempfehlungen fixiert werden, die die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sicherstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Ent-

wicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen.¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Arealen, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

3.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bebauungsplanes ausgelöst werden können

3.1 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches umfasst schwerpunktmäßig das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung, das heißt den südwestlichen Ortsrandbereich von Ei-

scheid, berücksichtigt jedoch auch potenzielle funktionale Beziehungen zu den Ausläufern vom Dreisbach und Wölkerssiefen sowie potenzielle Verflechtungen zu den für die Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes 5110 benannten Arten (siehe Abbildung auf der nächsten Seite). Hierzu muss die Vorbelastung und Habitatausstattung des Plangebietes berücksichtigt werden.

Im südlichen Ortsrand von Eiseid sind mit der Gaststätte und dem Adventure Golfplatz Störwirkungen für den Außenbereich vorhanden. Da die Planung nach Norden, Osten und Süden im Bereich der jetzigen Grenzen des Wohnhauses mit Nebenanlagen, der Sternstraße und dem Garten verbleiben, findet die Ausweitung durch bauliche Anlagen maßgeblich nach Westen statt, wo der Wirtschaftsweg in ca. 100 m Entfernung eine gewisse Zäsur zu den nach Westen anschließenden Grünländern und schließlich dem gehölzbestandenen ökologisch hochwertigen Bereichen des Dreisbaches bildet. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung erhebliche Wirkungen über diesen asphaltierten Wirtschaftsweg hinausreichen. Eine erhebliche Steigerung der vorhandenen Vorbelastungen werden die Gästehäuser, deren betriebsbedingten Wirkungen denen einer Wohnbebauung entsprechen, auf die angrenzende Grünfläche abschätzbar nicht aufweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die faunistische Betrachtung der Wirkungen bis in einem Umkreis von bis zu 200 m um das Plangebiet maßgeblich nach Westen, untergeordnet jedoch auch nach Osten und Südosten, als vorsorglicher Ansatz zu werten.

Das Plangebiet selbst bildet den südwestlichen Abschluss der Ortschaft Eiseid. Es wird im Norden vom Landgasthaus mit angrenzendem Adventure Golfplatz, im Osten von der Sternstraße begrenzt. Im Süden und Westen reichen Wiesen mäßiger Artendiversität an das Plangebiet heran. Westlich verläuft ferner die Talung des Dreisbaches, dessen Ausläufer sich bis ca. 200 m an das Plangebiet annähern. Im Südosten liegt der Wölkerssiefen als höherwertige ökologische Struktur in ca. 170 m Entfernung zum Plangebiet. In diesem Bereich weist die Sternstraße sowie die vorhandene Wohnbebauung größere Beeinträchtigungswirkungen auf als der BP 85N. Bezüglich seiner faunistischen Funktionen stellt das Plangebiet den klassischen Übergang Dorfrandbereich mit Wohnfunktionen und siedlungsnahem Außenbereich dar. Die faunistische Ausstattung muss vor diesem Hintergrund an die herrschenden Vorbelastungen (Wohnen, Verkehr und Gastronomie) angepasst sein. Das Vorkommen hoch störempfindlicher Arten ist auszuschließen. Die gegenwärtig maßgeblichen Nutzungen im Plangebiet bilden das Wohnhaus (ehemalige Schulhaus) mit seinem Garten und den dazugehörigen Nebenanlagen sowie das daran angrenzende Grünland.





Wohnhaus des Eigentümers

Das Plangebiet hat eine maximale Längenausdehnung von ca. 85 m, eine maximale Breitenausdehnung von ca. 52 m. Es ist weitgehend eben, im Nordosten sind an der Sternstraße Höhen von 218,88 m NHN gegeben, im Süden des Plangebietes werden an der Sternstraße 217,35 m NHN erreicht. Südwestlich außerhalb des Plangebietes weisen die angrenzenden Wiesenbestände ebenfalls Höhen von 217,68 m NHN auf. Der höchste topografische Punkt im Plangebiet liegt im Garten östlich des bestehenden Wohnhauses mit 219,28 m NHN.

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet wurde zur Ansprache der faunistischen Artenausstattung (Potenzialanalyse) am 17.05.2018 begangen. Die Gebäude und der Baumbestand wurden von außen mit dem Fernglas inspiziert. Vor Offenlage wurde das Gebiet noch einmal am 13.08.2019 begangen. Als maßgebliche Änderung zu 2018 ist ein Brutpaar der Mehlschwalbe hervorzuheben, das sich am Wohnhaus über der Terrasse im inneren Gartenbereich angesiedelt hatte. Die Gebäude, auch der hintere Bereich des Landgasthauses, wurden daraufhin noch einmal von außen begangen. Es wurden keine weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten oder Spuren und Hinweise darauf angetroffen. Im Plangebiet sind maßgeblich Bachstelze, Meisen, Buchfink und Haussperlinge anzutreffen. Der Stieglitz wurde östlich der Sternstraße erfasst. Funktionale Verflechtungen des Gartens mit anderen charakteristischen Vogelarten der Ortsrandlagen, Amsel, Elster, Singdrossel etc. sind vorhanden. Größere Nester oder Horste waren während der beiden Begehung nicht vorhanden. Die gesamte Hecke

wurde sorgfältig abgegangen. Das Plangebiet weist bis für die Mehlschwalbe mit einem Brutpaar²⁾ somit maßgeblich eine Bedeutung für Allerweltsarten auf.

Bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen wurden an den Fassaden der Gebäude Spuren von Fledermäusen nicht festgestellt. Nach Auskunft des Eigentümers finden sich ferner keine Hinweise auf Fledermäuse oder Bilche im vorhandenen Gebäudebestand, der bis unters Dach genutzt wird.

Auf Basis der Angaben zu geschützten Arten und des Landschaftsinformationssystems (linfos) können für den Untersuchungsbereich somit Arten aus den Klassen Säugetiere (Fledermäuse im Bereich des Dreisbaches) und Vögel in die erweiterte Vorprüfung eingestellt und so die Wirkungen des Vorhabens ermittelt werden. Vor dem Hintergrund der angetroffenen Habitat- und Nutzungsstrukturen wird die Ansprache dieser Gruppen für das Abwägungsverfahren als ausreichend erachtet.

3.3 Ermittlung der Vorhabenwirkungen

Die Vorhabenwirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen untergliedert werden. Hier muss berücksichtigt werden, dass das Plangebiet überwiegend als Wohnstätte mit Nebenanlagen und zugehörigem Garten genutzt wird. Es unterliegt der Vorbelastung der Sternstraße, der benachbarten Gaststätte mit Adventure Golfanlage sowie den Wohnnutzungen unmittelbar östlich der Sternstraße und weist somit entsprechende Vorbelastungen wie Störungen, Lärm- und Lichtimmissionen, veränderten mikroklimatischen Situationen und gegenüber dem Freiraum auch veränderten visuellen Gegebenheiten auf. Das vorhandene Wohnhaus, der vorgelagerte Bereich zur Sternstraße inklusive den vorderen Garagen und der Natursteinmauer bleiben erhalten. Die Umsetzung der Planung erfolgt über den Abriss der hinteren Garagen des Anbaus und eine spätere Umgestaltung des teilversiegelten Vorplatzes des Landgasthauses nordöstlich des Wohnhauses.

Die maßgeblichen Vorhabenwirkungen sind baubedingt. Betroffen ist hauptsächlich der Garten. Die Hecke sowie die angrenzenden Grünländer werden nur untergeordnet in Anspruch genommen. Der wertvolle Baumbestand bleibt erhalten.

²⁾ Im Bereich des Wohnhauses zur Sternstraße sind zwei alte nicht mehr genutzte Mehlschwalbennester vorhanden, die laut Südbeck 2005 bei der Bestandsbestimmung (S. 477) nicht zu berücksichtigen sind, an dieser Stelle jedoch erwähnt werden.

Die Bodenentnahme, -bewegung und -lagerung erfolgt maßgeblich im Bereich von Hortisolen, untergeordnet im Bereich von Pseudogleye und geringfügig im Bereich der Parabraunerden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Wirkungen, wie Erschütterungen, Staubemissionen, erhebliche Lärm- oder Störwirkungen, über 100 m in die angrenzenden westlichen und südlichen Wiesebereiche reichen. Diese weisen aufgrund der Ausprägung nur geringe bzw. ubiquitäre Habitatqualitäten auf.

Vorübergehende Störungen, Beeinträchtigungen angrenzender Ökotope während der Bautätigkeiten steigern die Vorbelastungen weitgehend in den westlichen Außenbereich, weisen aber aufgrund der Vorbelastungen und der zeitlichen Beschränktheit nur geringe Vorhabenwirkungen auf, die räumlich im Wesentlichen im Bereich der heutigen Vorbelastungen bleiben.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Geringe visuelle Veränderung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Betroffen sind hier maßgeblich der Garten, untergeordnet die Weißdornhecke sowie das Grünland im Westen. Das Plangebiet von 3.301 m² Größe wird heute schon durch bauliche Anlagen in einem Umfang von 1.196 m² eingenommen. Es liegt bei dieser Flächengröße bezüglich seiner Funktion als Nahrungshabitat von Arten mit größerem Raumanspruch deutlich im Bagatellbereich.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind maßgeblich die Auswirkungen des laufenden Beherbergungsgewerbes, untergeordnet des Dauerwohnens. Hierzu gehören Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Störwirkungen durch die Menschen, die sich jedoch im vorbelasteten Bereich von Eischeid-Süd befinden und etwa denen eines allgemeinen Wohngebietes gleichzusetzen sind.

Die Verlagerung der gleichartig vorliegenden Immissionen westlich, untergeordnet südlich von Eischeid stellt insgesamt gesehen nur eine marginale Veränderung und Verschiebung

vorhandener Vorbelastungen in dem Außenbereich des Ortsrandes dar. Sie reichen, wie schon im Bestand, kaum über 100 m über das Plangebiet hinaus.

Nach Osten und Norden finden keine erheblichen betriebsbedingten Veränderungen gegenüber dem Bestand statt. Die Planung verbleibt dort in den heutigen Nutzungsgrenzen.

3.4 Auswirkungen auf die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die Mehlschwalbe ist ein in der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährdeter Brutvogel, der in der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016) unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen als gefährdet eingestuft ist.

Ihr Unterhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen in der Atlantischen Region ist unzureichend (entspricht: Das Schutzgut ist noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um das Schutzgut in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen). Die Mehlschwalbe kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5.000 bis 10.000 Kolonien verteilen (LANUV 2015).

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude im Bereich der Dachunterkante oder beispielsweise unter Mauervorsprüngen angebracht. In Westfalen liegen auch Beobachtungen von Gebäudeinnenbruten vor. Die Lehmester werden aus feuchter Erde, Lehm und Pflanzenteilen erbaut. Das Baumaterial wird von Pfützen oder Gewässerrändern mit offenem Boden entnommen. Die Jagd erfolgt in der Luft. Bevorzugte Beutetiere sind Mücken, Fliegen, Schmetterlinge sowie Eintagsfliegen. Diese werden überwiegend über offenen Flächen gejagt, wobei die Ausstattung mit Gewässern oder insektenreichen Feuchtgebieten als "Schlechtwetterhabitate" im Umkreis von 500 m bis 1.000 m um die Brutstandorte von Vorteil ist (Südbeck 2005, LANUV 2019). Die Art ist als Kulturfolger gegenüber den menschlichen Tätigkeiten gering empfindlich.



Mehlschwalbennest unter dem Dach (dunkler Bereich) Kotspuren auf der Markise.

Als allgemeine Gefährdungsursachen und Beeinträchtigungen werden vom LANUV die Zerstörung der Nester durch Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten sowie Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September), vor allem durch Gebäudesanierungen, angegeben. Eine Gebäudesanierung ist für das vorhandene Wohnhaus nicht vorgesehen. Auch eine Fassadenreinigung ist seitens des Vorhabenträgers allenfalls mittelfristig vorgesehen. Eine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte durch Umsetzung der Planung ist nicht gegeben. Bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an dieser Stelle folgendes hervorzuheben:

Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die Bauarbeiten in ausreichendem Abstand zu der Fortpflanzungsstätte stattfinden, ist ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko des Brutpaares nicht gegeben. Konflikte mit

dem Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 1 des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen nicht.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein erheblicher Störungstatbestand der lokalen Population durch die Umsetzung der Vorhaben besteht nicht. Die maßgeblichen Störwirkungen entstehen während der Abriss- und Bautätigkeiten. Diese verbleiben im Bereich des Plangebietes und stellen ausschließlich einen vorübergehenden Tatbestand dar. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen bilden keine Störtatbestände. Die Ansiedlung von Mehlschwalben ist auch im Bereich der dann realisierten Gästehäuser möglich.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte wird durch die Realisierung des Vorhabens nicht erfolgen. An dieser Stelle wird jedoch präventiv davon ausgegangen, dass die Bautätigkeiten gegenüber den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen als deutlich stärkere Wirkungen zu werten sind, sodass mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte während der Abriss- und Bauarbeiten zu rechnen ist. Diese Situation wird in der Artenschutzprüfung als Beschädigung der Fortpflanzungsstätte gewertet. Somit ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Da die Nutzung der Fortpflanzungsstätte sowie die Besiedlung des Plangebietes dynamischen Prozessen unterzogen ist und der Beginn der Umsetzung der Maßnahmen nicht bekannt ist, wird folgende Vorgehensweise in der Artenschutzprüfung fixiert.

Abriss- und Bautätigkeiten sind während der Ansiedlungs-, Brut- und Aufzuchtphase der Art (April bis September) nicht zulässig. Im Jahr vor Baubeginn ist das gesamte Plangebiet durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten, insbesondere von Mehlschwalben, zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises anzuzeigen. Hierauf sind, sobald notwendig, artenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Sollte das Brutpaar der Mehlschwalbe die angetroffene Fortpflanzungsstätte noch nutzen, so sind im Verhältnis 1:2 im Bereich des Landgasthauses vornehmlich auf der der Sternstraße abgewandten Straßenseite pro angetroffener Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe zwei geeignete Ersatznistkasten, gleichwertig zu jenen der Firma Schwegler, anzubringen. Nach Verlassen der bestehenden Fortpflanzungsstätte ist diese gegenüber einer weiteren Nutzung durch die Art zu sichern. Diese Vorgehensweise ist artenschutzrechtlich gesichert. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind dann vor diesem Hintergrund nicht mehr gegeben.

Die Umsetzung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises anzuzeigen und den Bauanträgen beizufügen. Die Umsetzung des Vorhabens kann dann ohne Einschränkungen vollzogen werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorhandene Fortpflanzungsstätte am Wohnhaus für die weitere Nutzung durch die Art freigestellt werden. Durch diese Regelung ist zwischen Planung und besonderem Artenschutz das Benehmen hergestellt. Die konkrete Ausführung und Umsetzung ergibt sich auf der Ebene des Bauantrages, sodass ggfs. notwendig werdende artenschutzrechtliche Maßnahmen auf aktuellstem Niveau getroffen werden können.

Für die restlichen durch das LANUV genannten Arten, die während der Ansprache im Plangebiet nicht angetroffen wurden, wird eine kurze Art-für-Art-Betrachtung in der im Anhang befindlichen Tabelle wiedergegeben.

4.0 Zusammenfassende Beurteilung

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid plant im Süden des Ortsteils Eiseid das Sondergebiet "Gästehäuser Eiseid-Süd".

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 3.301 m² und greift über die vorhandene Bebauung bzw. den im Zusammenhang bebauten Ortsteil auf 468 m² in den Außenbereich. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Wohnhaus des Eigentümers, seine angrenzenden Gartenflächen und Nebenanlagen sowie untergeordnet die nordwestlich angrenzenden Grünlandflächen mäßiger Artendiversität.

Die Projektwirkungen sind insgesamt als gering zu werten. Sie reichen abschätzbar nicht über einen Umkreis von 100 m um das Plangebiet hinaus. Im besiedelten Bereich liegen die Auswirkungen deutlich näher am Plangebiet, da hier die Sternstraße und der Wohngebäudebestand die Wirkungen beschränken. Das Vorhandensein störempfindlicher Arten ist auszuschließen. Bei der Ortsbegehung zur Einschätzung des faunistischen Potenzials konnte dies bestätigt werden. Charakteristisch sind hier ubiquitär verbreitete Gartenvögel. Essenzielle Nahrungshabitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten wurden während der Begehungen, außer einem Brutpaar der Mehlschwalbe am bestehenden Wohnhaus (2019), nicht angetroffen. Das Wohnhaus bleibt vollumfänglich erhalten. Von dem Vorhaben gehen weder eine direkte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe noch populationsrelevante Störowirkungen auf die lokale Population oder signifikant erhöhte Tö-

tungs- und Verletzungsrisiken aus. Präventiv werden die Bauarbeiten, die das Wohnhaus nicht betreffen, so gewertet, dass diese temporären Wirkungen einen Beschädigungstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen. Ein Bauen während der Ansiedlungs-, Brutphase und Aufzuchtphase der Mehlschwalbe ist somit nicht zulässig.

Da der Beginn der Planrealisierung nicht bekannt ist, wird zur Gewährleistung der Regelungen des besonderen Artenschutzes eine erneute Begutachtung des Plangebietes im Zuge der Erstellung des Bauantrages fixiert. Diese ist im Jahr vor Baubeginn durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorzulegen. Die weiteren Vorgehensweisen sind einvernehmlich abzustimmen. Sollte das Brutpaar die angetroffene Fortpflanzungsstätte noch nutzen, so sind im Verhältnis 1:2 neue Fortpflanzungsstätten im Bereich des Landgasthauses, vornehmlich im Bereich der der Sternstraße abgewandten Gebäudeseite, anzubringen. Es sind geeignete Nistkästen, z.B. jene der Firma Schwegler oder ähnliche, zu verwenden. Die vorhandene Fortpflanzungsstätte ist gegenüber einer weiteren Nutzung durch die Art im Folgejahr zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahme ist sowohl der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als auch dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen, zu dokumentieren und als Anlage dem Bauantrag beizufügen. Hiernach ist eine Realisierung der Vorhaben ohne weitere Einschränkung möglich. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorhandene Fortpflanzungsstätte am Wohnhaus für die weitere Nutzung durch die Art freigestellt werden. Auf Basis dieser Vorgehensweise wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes auf aktuellem Niveau gewährleistet.

Für den restlichen durch das LANUV benannten Artenbesatz in den relevanten Bereichen des Messtischblattes ist Folgendes zu konstatieren:

Die Wirkungen der Umsetzung der Planung verbleiben im näheren Umfeld, abschätzbar maximal 100 m um das Plangebiet. Hier sind Grünländer mäßiger Artendiversität und geringer faunistischer Funktion vorhanden. Mit Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der im Grünordnungsplan festgelegten Fällzeiten vom 01. Oktober bis ausschließlich 01. März des Folgejahres, können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten durch Töten und Verletzen bzw. durch das Zerstören oder Beschädigen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im benannten Umkreis ausgeschlossen werden. Ferner ist der Frage nachzugehen, ob essenzielle Funktionen planungsrelevanter Arten, die das größere Umfeld um das Plangebiet nutzen, beeinträchtigt werden können. Somit werden alle im LANUV dokumentierten Meldungen planungsrelevanter Arten, sei es die Nennung in den Quadranten der relevanten Messtischblätter, seien es die Angaben im linfos, ausgewertet und in der Tabelle der Vorprüfung der ASP im Anhang aufgeführt.

Für 39 Arten wurde eine Art-für-Art-Einschätzung bezüglich der maßgeblichen biologischen Muster der jeweiligen Art und der Habitatbedeutung des Plangebietes sowie der Vorhabenwirkung getroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Die Planung kann auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes abgeschlossen werden. Auf Ebene des Bauantrages ist dies durch eine erneute Vor-Ort-Untersuchung zu überprüfen und auf die aktuellen Sachverhalte auszurichten.

Aufgestellt:

Wiehl, im August 2019

5.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 14.08.2019.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

6.0 Bilddokumentation



Westrand der heutigen Hecke und dem angrenzenden Grünland sowie der westlichen Stieleiche, die erhalten bleibt.



Aspekt des betroffenen Grünlandes, hier mit Weidelgras, Weißklee, Wolliges Honiggras. Die Wiesenbestände weisen eine geringe bis mäßige Artendiversität auf.



Aspekt des Gartens mit Blickrichtung Winterscheid. Weißdornhecke und Stieleiche bleiben erhalten.



Übergang Adventure Golf und Plangebiet. Der Baumbestand bleibt ebenfalls erhalten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 1

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

G = günstig (= Das Schutzgut ist ungefährdet, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nehmen nicht ab und sind so bemessen, dass die Population weiterhin überlebensfähig ist [vollständige Definition siehe Artikel 1 lit. e und i Richtlinie 92/42/EWG]).

U = ungünstig unzureichend (= Das Schutzgut ist noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um das Schutzgut in einem günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Konflikttermittlung planungsrelevanter Arten

Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1

Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Myotis brandtii Große Bartfledermaus RL BRD: 2 RL NRW: 2 KON: U	Die große Bartfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie an linienhaften Gehölzstrukturen über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei der Jagd bewegen sich die Tiere in niedriger Höhe (1 m bis 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km ² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in den Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschaltungen. Von Männchen werden auch Baumquartiere genutzt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Im Gebäudebestand sind keine Habitatstrukturen von Fledermäusen. Dachstuhl und Keller des Wohnhauses werden regelmäßig genutzt. Das Plangebiet ist mit 3.301 m ² zu klein, um der Art als essenzielles Nahrungshabitat zu dienen. Aufgrund der Größe und der Struktur, (überwiegend Garten) untergeordnetes Grünland mäßiger Artendiversität das unmittelbar angrenzt, ist das Plangebiet für die Art nicht von Bedeutung.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als essenzielles Nahrungshabitat infrage.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Myotis myotis Großes Mausohr RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Sie sind eine gebäudebewohnende Fledermausart.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Quartiere von Mausohren sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet weist aufgrund der Größe und seiner Habitatausstattung keine Eignung als essenzielles Nahrungshabitat für die Art auf.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: G	Die Kleine Bartfledermaus bewohnt im Sommer überwiegend Gebäude und ist in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Die Tiere jagen seltener in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie in Siedlungsbereichen, Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Jagd erfolgt in niedriger Höhe (1 m bis 6 m). Die individuellen Jagdreviere haben etwa eine Größe von 20 ha und liegen in einem Radius von 650 m bis maximal 2,8 km um die Quartiere.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Quartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als essenzielles Nahrungshabitat weist die Größe des Plangebietes von ca. 3.301 m ² keine Eignung als essenzielles Nahrungshabitat auf.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Myotis nattereri Fransenfledermaus RL BRD: 3 RL NRW: * KON: G	Die Fransenfledermaus bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Es werden auch gut strukturierte halboffene Parklandschaften aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen von der unteren Strauchschicht bis in den Kronenbereich. Kuhställe werden ebenfalls zur Jagd aufgesucht. Individuelle Aktionsräume sind 100 ha bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete in einem Radius von ca. 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Es werden jedoch auch Dachböden und Viehställe bezogen.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als essenzielles Nahrungshabitat infrage.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Pipistrellus Pipistrellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich, insbesondere im Bereich des Plangebietes, ist wahrscheinlich. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnlichen künstlichen Lichtquellen. Da in den Gebäuden im Plangebiet jedoch keine Quartiere von Fledermäusen vorliegen und die Fläche mit einer Größe von ca. 3.301 m ² und der Habitatqualitäten keine essenziellen Funktio-	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr			
					nen als Nahrungshabitat für die Art aufweisen, sind Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehen Planung auszuschließen.		
Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus RL BRD: D RL NRW: D KON: U↑	Da die Mückenfledermaus erst vor einigen Jahren als eigenständige Art anerkannt wurde, sind die Kenntnisstände über maßgebliche biologische Muster noch wage. Als Habitatstrukturen nutzt sie gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen. Sie besiedelt teils auch naturnahe Feucht- und Auwälder. Für Wochenstuben bevorzugt die Art Spaltenquartiere an und in Gebäuden, sie benutzt jedoch auch regelmäßig Baumhöhlen und Nistkästen.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Vorkommen der Mückenfledermaus im Untersuchungsbereich, insbesondere im Bereich des Plangebietes ist wahrscheinlich. Die Mückenfledermaus jagt ebenfalls um künstliche Lichtquellen und ist diesbezüglich wenig stöempfindlich. Da in den Gebäuden im Plangebiet jedoch keine Quartiere von Fledermäusen vorliegen und die Fläche mit einer Größe von ca. 3.301 m ² keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat für die Art aufweisen kann, sind Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehen Planung auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohrs ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet weist von der Ausprägung keine essenziellen Habitatfunktionen für die Art auf. Mit Umsetzung der Planung ergeben sich nur geringfügige Veränderungen von Licht und Lärmimmissionen und Störwirkungen gegenüber dem Bestand. Negative Auswirkungen auf die Art sind auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Plecotus austriacus Graues Langohr RL BRD: 2 RL NRW: 1 KON: S	Das Graue Langohr gilt als typische Dorffledermaus, die als gebäudebewohnende Art in strukturreichen dörflichen Siedlungsbereichen, in trockenwarmen Agrarlandschaften vorkommt. Als Jagdgebiet dienen siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder, vor allem Buchen-Hallen-Wälder genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2 m bis 5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 ha bis 75 ha groß		FT5110-028	2008	Fledermausquartiere im Gebäudebestand sind nicht vorhanden. Die Struktur der Gebäude mit Nebenanlagen und Garten sowie die diesen Bereich umgrenzenden Gebäude weisen keine essenziellen Habitatqualitäten der Art auf. Ein relevantes Vorkommen der Art im Bereich des Plangebiets ist auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
	und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Das Graue Langohr wurde 2008 nicht als Art erfasst, sondern nur die Gattung zu der auch das Braune Langohr zählt, dessen Vorkommen im Bereich Dreisbach wahrscheinlicher ist als das des Grauen Langohrs.						

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? [Ja/Nein]
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km ² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km ² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	Q3 Brut ab 2000			Horste des Habichts sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Horste des Sperbers sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein
Acrocephalus scirpaceus Teichrohrsänger RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher, dessen Fortpflanzungsstätte eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden ist. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in einer Höhe von 60 cm bis 80 cm angelegt.	Q1 Brut ab 2000			Geeignete Habitatstrukturen der Art sind weder im Plangebiet noch in der Umgebung bzw. im Wirkungsbereich der Planung in 100 m bis 200 m Entfernung um das Plangebiet vorhanden.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Alauda arvensis Feldlerche RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	Q1 Brut ab 2000			Die Wiesenstandorte im Bereich der Sternstraße und siedlungsnah um Eischeid bis ca. 100 m weisen keine Eignung für die Offenlandart auf. Im Bereich Eischeid-Süd sind seit Jahren keine Feldlerchen in den Wiesenbeständen vorgekommen.	Aufgrund der Vorbelastungen sind Vorkommen im Wirkungsbereich auf 100 m bis 150 m Entfernung um das Plangebiet nicht zu erwarten. Für den Quadranten 3, in dem das Plangebiet liegt, liegen auch keine Nennungen für Feldlerchen vor. Die geringfügige Inanspruchnahme von Grünlandflächen, die mit der Erweiterung der vorhandenen Nutzung durch die Planung einhergehen, liegt im Bagatellbereich. Die angrenzenden Grünlandflächen sind aufgrund der Hanglage und der Zerschneidung durch das vorhandene Wirtschaftswegsystem für die Art von untergeordneter Bedeutung	nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	Q1+Q3 Brut ab 2000	Dreisbach	2008	Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet bzw. im Wirkungsbereich der Planung nicht gegeben. Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Ardea cinerea Graureiher RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaften, insofern diese mit offenen Feldfluren, frischem bis feuchtem Grün- und Ackerland und Gewässern kombiniert sind. Es sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Dabei sind Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen durchaus anzutreffen.	Q3 Brut ab 2000	Dreisbach	2008	Graureiher weisen im Außenbereich in der Regel Fluchtdistanzen von 30 m bis 50 m auf. Brutstandorte der Art sind auf über 200 m Entfernung um das Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet selber weist keine essenziellen Habitatstrukturen für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein
Asio otus Waldohreule RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halb-offene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden.	Q3 Brut ab 2000	FT5112-028 2008		Neststandorte der Waldohreule kommen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Bubo bubo Uhu RL BRD: 3 RL NRW: VS KON: G	Der Uhu ist die größte heimische Eulenart. Als Felsbrüter (selten Bodenbruten) sind Neststandorte im Plangebiet auszuschließen (dies wäre sonst auch bekannt). Der Uhu jagt bis über 5 km um den Horst. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe im Bagatellbereich.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Neststandorte des Uhus liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet bezüglich der Bedeutung deutlich unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein
Buteo buteo Mäusebussard RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf.	Q1+Q3 Brut ab 2000	FT5520-028		Neststandorte des Mäusebussards liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brüdet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Bluthänfling wurde bei der Begehung nicht vorgefunden. Ferner sind Brutvorkommen für das Plangebiet auch nicht bekannt. Die Rasenflächen des Gartens sowie die Flächen des angrenzenden Grünlandes mäßiger Artendiversität weisen zusätzlich keine essenziellen Funktionen für die Art als Nahrungshabitat auf.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Ciconia nigra Schwarzstorch RL BRD: 3 RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der größere naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie 5 km bis 10 km zu ihren Nahrungsgebieten fliegen. Bevorzugt werden bei der Nahrungssuche Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaares kann Größen von 100 km ² bis 150 km ² erreichen und bei hoher Siedlungsdichte sich auf 15 km ² verringern.				Das Plangebiet weist für den Schwarzstorch keine Bedeutung auf. Essenzielle Habitatstrukturen der Art sind nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.	Nicht erforderlich	nein
Dendrocopos medius Mittelspecht RL BRD: V RL NRW: V KON: G	Der Mittelspecht ist im Vergleich zum Kleinspecht ein noch stärkerer Nahrungsspezialist. Er ist auf Grund der präferierten Wirbelloren auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche haben in der Regel eine Mindestgröße von	Q1+Q3 Brut Ab 2010			Mittelspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Art zum Nahrungserwerb aus den Gehölzbeständen der angrenzenden Bäche, Dreisbach und Wölkesiefen, die alten Eichen im Plangebiet gelegentlich	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
	30 ha. Stark fragmentierte Wälder oder Gehölze unter 10 ha werden kaum besiedelt. Die typischen Habitatstrukturen des Mittelspechtes, insbesondere die erforderlichen Größen, sind im Plangebiet und umgebenden Grünländern nicht ausgeprägt.				aufsucht. Die Eichen sind vom Umfang und Nahrungsangebot nicht als essenzielle Nahrungshabitate der Art anzusprechen. Ihr Erhalt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet, sodass von der Planung und deren Umsetzung keine Beeinträchtigungswirkungen auf die Art ausgehen.		
Dryobates minor Kleinspecht RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.	Q1+Q3 Brut ab 2000	Dreisbach 2008		Kleinspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Art zum Nahrungserwerb aus den Gehölzbeständen der angrenzenden Bäche, Dreisbach und Wölkesiefen, die alten Eichen im Plangebiet gelegentlich aufsucht. Die Eichen sind vom Umfang und Nahrungsangebot nicht als essenzielle Nahrungshabitate der Art anzusprechen. Ihr Erhalt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet, sodass von der Planung und deren Umsetzung keine Beeinträchtigungswirkungen auf die Art ausgehen.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	Q3 Brut Ab 2000			Die Art brütet nicht im Plangebiet. Als Nahrungshabitat kommt dem Plangebiet aufgrund der Struktur und Größe keine essenzielle Bedeutung zu.	Nicht relevant	nein
Falco subbuteo Baumfalke RL NRW 3 KON: U	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der halboffene strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern besiedelt. Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln, die im Flug erbeutet werden.	Q1 Brut ab 2000			Der Baumfalke wurde im Plangebiet nicht beobachtet. Die Größe des Plangebietes ist mit 3.301 m ² deutlich zu klein, als dass es als essenzielles Habitat für die Art fungieren könnte.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: VS KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Eine Turmfalkenbrut im Plangebiet ist im Jahr 2018 nicht angetroffen worden. Als Nahrungshabitat weist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Rauchschwalben sind in den Hofanlagen nördlich des Plangebietes vorhanden. Nahrungsflüge erfolgen auch im und über dem Plangebiet. Es weist jedoch aufgrund seiner Größe für die Art keine essenzielle Bedeutung auf.	Da keine Bruten der Art im Plangebiet vorhanden sind, gehen auch keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der Planung und deren Umsetzung einher. Rauch- und Mehlschwalben sind Kulturfolger und diesbezüglich gegenüber Störungen recht unempfindlich. So haben auch weder die baubedingten noch die betriebsbedingten Wirkungen erhebliche Auswirkungen auf die im Ort befindliche lokale Population. Vor Umsetzung der Vorhaben ist auf Ebene des Bauantrages eine erneute Vor-Ort-Untersuchung festgesetzt. Beeinträchtigungen planungsrelevanter	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
						Arten, z.B. von Rauchschwalben, sind somit zwischenzeitlich auszuschließen.	
Lanius colluri Neuntöter RL BRD: * RL NRW: VS KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Das Plangebiet kommt aufgrund der Stöempfindlichkeit der Art als Brutgebiet des Neuntöters nicht infrage. Er wurde während der Begehung auch nicht gesichtet. Die angrenzenden Wiesenflächen weisen eine zu geringe Artendiversität und Gliederung durch Heckenstrukturen auf, als dass hier essenzielle Teilhabitate eines Reviers des Neuntöters vorhanden sein könnten.	Nicht relevant	nein
Milvus migrans Schwarzmilan RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel auftritt. Den Lebensraum der Art bilden alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet bevorzugt der Vogel große Flussläufe und Stauseen. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet. Er nutzt auch alte Horste anderer Vogelarten. Der Schwarzmilan ist weltweit einer der häufigsten Greifvogelarten. In Nordrhein-Westfalen brütet er		BT5110-028	2008	Horste des Schwarzmilans sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
	arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch zunehmende Tendenzen.						
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	Q1+Q3 Brut ab 2000	BT5110-028	2008	Der Rotmilan nutzt unregelmäßig die Wiesenflächen im Süden Eischeids auf der Nahrungssuche. Das Plangebiet ist für die Art aufgrund seiner Größe und Habitat Ausstattung nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu werten.	Nicht relevant	nein
Passer montanus Feldsperling RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störempfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet, wobei dann annähernd	Q1+Q3 Brut ab 2000			Bei der Begehung wurde der Bestand an Spatzen, der zwischen dem Plangebiet und angrenzenden Siedlungsbereichen wechselt, besonders beobachtet. Feldsperlinge waren in den Gruppen der Haussperlinge nicht vorhanden. Der Bereich um das Plangebiet bildet auch einen deutlich günstigeren Habitatverbund für den Haussperling als für den Feldsperling, der aufgrund der Gehölzbestände und Strukturierung der Gärten eher im Bereich "Im Liemerich" oder "Imkerstraße" in Eischeid vorkommen könnte. Durch die zum allgemeinen Artenschutz im Grünordnungsplan benannten Regelungen zur Fällzeit, die vom 1. Oktober bis aus-	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
	gleiche Fluchtdistanzen zu ver- zeichnen sind.				schließlich 1. März beschränkt ist, ist auch bei einem eventuellen Wechsel des Standortes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in das Plangebiet nicht von der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen (Töten und Verletzten). Da mit Umsetzung der Planung der wes- entliche Gehölzbestand im Plan- gebiet erhalten bleibt, gehen auch funktional keine potenziell vor- handene Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Populati- onsrelevante Störwirkungen durch Umsetzung der Planung sind ebenfalls auszuschließen.		
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturier- te, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Akti- onsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisie- rung über mehrere Quadratkilo- meter.	Q3 Brut ab 2000			Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Ein Brutstandort ist im Plan- gebiet nicht vorhanden.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschanz RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der früher in reich strukturierten Dorflandschaften und in alten Obstwiesen und Weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten alten Mischwäldern vorkam. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen vor allem in größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungsaufnahme bevorzugt der Vogel schütterere Bodenvegetation. Das Nest wird meist in 2 m bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt.	Q1 Brut Ab 2000	BT5110-028	2008	Das Plangebiet weist für die Art keine Habitateignung auf. Dies gilt auch für die Säume um die angrenzenden Gehölzbestände an den Bächen Dreisbach und Wölkerssiefen.	Nicht relevant	nein
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.	Q1+Q3 Brut ab 2000	FT5110-02	2008	Das Plangebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat sind ihm ebenfalls nicht zuzusprechen.	Nicht relevant	nein
Picus canus Grauspecht RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U↓	Der Grauspecht kommt überwiegend in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in ähnlich strukturierten Parks vor. Brutreviere können durchaus eine Größe von über 200 ha aufweisen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Grauspecht ist als Brutvogel im Plangebiet nicht angetroffen worden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art, die gegebenenfalls im Bereich der nächstgelegenen größeren Gehölzstrukturen brütet, zur Nahrungssuche gele-	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
					gentlich das Plangebiet aufsucht. Für die Art weist es als Nahrungshabitat aufgrund der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.		
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine stör-empfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Geeignete Habitatstrukturen für die Waldschnepfe liegen im Plangebiet nicht vor.	Nicht relevant	nein
Strix aluco Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotspuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Es ist hochwahrscheinlich, dass der Waldkauz, gegebenenfalls auch mit mehreren Brutpaaren, im Bereich Oberhorbach, Dreisbach und Krawinkel brütet. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Art zur Nahrungssuche gelegentlich in das Plangebiet oder in die umgebenden Grünlandflächen einfliegt. Essenzielle Bedeutung weist das Plangebiet aufgrund der Größe und der strukturellen Ausprägung für die Art nicht auf. Hierzu ist die Art insbesondere im Bereich um ihren Brutstandort zu störfähig.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Sturnus vulgaris Star RL BRD: * RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächen-deckend verbreitet.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Während der Begehung wurden Stare im Bereich des Plangebietes nicht gesehen. Das Vorkommen der Art im Bereich Eischeid ist jedoch hochwahrscheinlich. Im Bereich der Garagen und Nebenanlagen sind bei der Begehung keine Starennester vorgefunden worden. Auch an der Hausfassade des alten Schulgebäudes waren weder Nester der Art noch Kotpuren zu erkennen, die auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art hinwiesen. Der Baumbestand, die Hecken- und Gartenstrukturen können der Art durchaus als Nahrungshabitat dienen, sie sind jedoch aufgrund ihrer Gesamtgröße nicht als essenzielle Nahrungshabitate der Art anzusehen. Im Siedlungsbereich ist die Art zusätzlich wenig störepfindlich, sodass davon auszugehen ist, dass mit Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigungswirkungen für die Art einhergehen. Ferner ist vor Baubeginn eine weitere Untersuchung fixiert, sodass bei zwischenzeitlicher Nutzung des Gebietes als Brutplatz auf ggf. neu eingestellte	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
					Sachverhalte eingegangen werden kann. Die Umsetzung der Vorhaben stellt dies bei sachgerechtem Vorgehen nicht in Frage. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben.		
Tachybaptus ruficollis Zwergtaucher RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moore und Feuchtwiesentümpel sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	Q3 Brut ab 2000			Die erforderlichen Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nicht relevant	nein
Tyto alba Schleiereule RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Ein Brutpaar der Schleiereule ist im Plangebiet nicht vorhanden. Für den Bereich Eischeid liegen zurzeit dieser Planung keine Kenntnisse vor, ob ein Schleiereulenvorkommen vorhanden ist. Selbst bei einem Vorkommen würde die Art mit Reviergrößen von 100 ha das Plangebiet nur selten aufsuchen, da durch die Tätigkeiten in der Gaststätte, in der Nutzung des Wohnhauses, auch bis in die späten Abendstunden Störwirkungen im Bereich des Plangebietes vorliegen.	Nicht relevant	nein

- ¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: TT.MM.JJJ
²⁾ Datum der I-LINFOS-Abfrage: TT.MM.JJJJ
³⁾ Experten: Michael Mustermann

Allgemeine Erläuterungen

- V = Vorwarnliste
G = gefährdet
U = ungefährdet
KON = Kontinentale biogeografische Region
* = ungefährdet
↓ = deutliche Abnahme
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen